



**Montage- und Betriebsanleitung  
für Kupplungskugel 50 mit Halterung Typ 820480**  
(EWG-Genehmigungsnummer e4 00-3542)

02.07.07

Die Kupplungskugel 50 mit Halterung (KmH) Typ 820480 darf an Kraftfahrzeugen ausschließlich in Verbindung mit bauartgenehmigten und zum Anbau geeigneten Anhängerböcken oder an vom Fahrzeughersteller für Anhängerbetrieb freigegebenen Befestigungspunkten für Kennwerte

Zul. D- / Dc-Wert bis 9,0 kN  
Zul. Stützlast bis 75 kg

verwendet werden. Über den og Verwendungsbereich hinaus sind für KmH, die (ohne Wechselbetrieb) als Zugpendel ausschließlich an land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen (Ackerschlepper) mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40km/h betrieben werden, in Abhängigkeit der jeweiligen Einbaulänge (Abstand von Mitte Kuppelpunkt bis zur Mitte der kuppelpunktseitigen Absteckbohrung) folgende „landwirtschaftliche Kennwerte“ zulässig:

Einbaulänge	[mm]	245	345
Zul D- / Dc-Wert	[kN]	13,3	10,8
Zul Stützlast	[kg]	150	100
Zul Anhängelast	[kg]	2400	1700

Sofern nach den geltenden nationalen Zulassungsbestimmungen des jeweiligen Anwenderlandes für die Inanspruchnahme dieser Kennwerte zusätzliche amtliche Genehmigungen erforderlich werden, sind diese unter Vorlage dieser, von der Technischen Prüfstelle im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bestätigten Montage- und Betriebsanleitung gesondert zu beantragen.

Es dürfen nur Anhänger mit Zugkugelnkupplungen der Klasse B50-X oder mit Zugkugelnkupplungen, die für die Aufnahme von Kupplungskugeln mit Durchmesser 50 geeignet sind, gekuppelt werden.

Bei der Zusammenstellung des Zuges ist zu beachten, daß die jeweils zulässigen Angaben für Stützlast und D-Wert nicht überschritten werden dürfen. Die in der Tabelle aufgeführten D-Werte der KmH erlauben z.B. bei Inanspruchnahme einer zulässigen Gesamtmasse der Zugmaschine von 3100kg die jeweils zugeordneten Anhängelasten. Sie entsprechen bei Anhängern mit vertikal beweglicher Zugeinrichtung deren jeweils vorhandener Gesamtmasse bzw. bei Anhängern mit starrer Zugeinrichtung deren jeweils vorhandener Achslast(en). Bei Kfz mit anderer Gesamtmasse G<sub>K</sub> (in t) kann die zulässige Anhängelast A (in T) rechnerisch mit der Formel

$$A = D * G_K / (g * G_K - D)$$

ermittelt werden (siehe auch unter [www.scharmueller.at](http://www.scharmueller.at)). Dabei bedeuten D (in kN) der zulässige D-Wert der KmH und g (mit 9,81 m/s<sup>2</sup>) die Erdbeschleunigung.

Sofern durch die Kennzeichnung (Fabrikschild) am Anhängerbock oder durch die Angaben des Fahrzeugherstellers für Anhängerbetrieb kleinere Kennwerte ausgewiesen werden, sind diese maßgebend.

Auf die Pflichten des §13 FZO hinsichtlich der Daten in der Zulassungsbescheinigung in bezug auf die zulässige Anhängelast sowie auf die zulässige Stützlast wird hingewiesen.

